

# **SATZUNG**

## **des**

# **Achsheimer Radler-Club 1991**

## **e. V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt gemäß Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg (VR Nr. 1833) den Namen »Achsheimer Radler-Club 1991 e. V.«.  
Er wurde am 26. April 1991 gegründet und hat seinen Sitz in Langweid/Lech, OT Achsheim.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar — gemeinnützige — Zwecke, im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
3. Die Farben des Vereins sind »weiß-blau«.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens, der Pflege des Radwanderns, Mountain-Bikefahren sowie der Leibesübungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Er ist Mitglied im BLSV (Bayerischer Landessport-Verband e. V.) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen beiderlei Geschlechts bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können Personen beiderlei Geschlechts sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Sache verdient gemacht haben und somit mit 2/3 der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jugendliche können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Gegen Ablehnung ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist gebührenfrei.

## § 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß
2. Die Austrittserklärung hat grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muß spätestens bis zum 31. 12. eines Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein. Bei Zustellung gilt das Datum des Poststempels.
3. Der Ausschluß erfolgt
  - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter mehrmaliger Mahnung mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
  - b) Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die *Interessen des Vereins*.
  - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
  - d) Wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
  - e) Aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
4. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
5. Gegen den Vereinsausschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Beitrag

1. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag.
2. Über die Höhe des Beitrages sowie über die Durchführung des Beitragseinzuges beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit.
3. Der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während des laufenden Kalenderjahres eintritt.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben nach Maßgabe dieser Satzung Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl der Jugendwarte haben jugendliche Mitglieder des Vereins jedoch volles Stimmrecht.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Die Ausschüsse.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden (Präsident).
  - b) Dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident u. Stellvertr. des 1. Vors.).
  - c) Dem Schatzmeister (Kassenwart).
  - d) Dem Schriftführer.
  - e) Den 2 Jugendwarten.
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, wobei eines dieser Vorstandsmitglieder der 1. Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter sein muß.
  2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins im Sinne des BGB verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Er tritt monatlich mindestens einmal zusammen.
  3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
    - a) Sämtliche finanzielle und sonstige Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß durchzuführen.
    - b) Über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins ständig zu wachen und für dessen Erhaltung zu sorgen.
  4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Sitzungleiters.
  5. Nach Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes bleibt er so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

## § 10 Ausschüsse

Die Ausschüsse setzen sich zusammen:

- a) Vergnügen.
- b) Abteilungen wie Radwandern, Mountain-Bikefahren und Sonstige.
- c) Die Vorstandsmitglieder.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich und zwar spätestens bis zum 1. 4. eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Veröffentlichung der Tagesordnung mindestens 1 Woche (8 Tage) vor dem Tag der Versammlung.
2. Gegenstände der Versammlung sind Beratung und Beschlussfassung:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
  - b) Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder der Ausschüsse, im Turnus von 2 Jahren.
  - c) Wahl von 2 Kassenprüfern, die keine Vorstandsmitglieder sein können, auf Dauer von 2 Jahren.
  - d) Behandlung von ordnungsgemäß gestellten Anträgen, die mindestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht sein müssen.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder erfolgen offen und werden mit der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-

Stimmen berechnet. (BGH B. v. 25. 1. 1982, DNotZ 82,631). Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht möglich.

Die Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mehrere Vorschläge vorliegen. Ansonsten nur dann, wenn mindestens 1/4 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

Bei Stimmengleichheit über Beschlüsse entscheidet der Vorsitzende. Soweit es sich um Wahlen handelt, ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Abwesende sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes vorliegt.

## § 12

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder *unter Angabe der Gründe und des Zweckes, einen schriftlichen Antrag stellen.*

## § 13

1. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des Vorstandes oder der Ausschüsse es beantragt.
2. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse.
3. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
4. Die Auszahlungsordnungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden in gemeinsamer Abzeichnung mit dem Schatzmeister.
5. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

## § 14

### Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind, und bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

## § 15

### Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der die Änderung der Satzung enthält, wird die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet (BGH B. v. 25. 1. 1982 DNotZ 82,631). Enthaltungen sind nicht mitzuzählen (Sauter/Schweyer »Der eingetragene Verein«, 14. Auflage, RdNr. 206).

## § 16

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 17

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten des Dorfes Achsheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.